

**Wenn du nur nicht so
eingefahren wärst ...**



Der Ermittlungsausschuss informiert:

Tipps und Tricks zu:

Demos und Aktionen ★ Platzverweisen ★ Gewährsam- und Festnahmen ★ ED-Behandlung ★ genetischer Fingerabdruck ★ Aussageverweigerung ★ Schnellverfahren ★ Hausdurchsuchungen ★ Filmen und Fotografieren auf Demos ★ Handys

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	<i>3</i>
<i>Demo ein mal eins</i>	<i>4</i>
<i>Platzverweis</i>	<i>9</i>
<i>Verbringungs- und Rück- führungsgewahrsam</i>	<i>10</i>
<i>Freiheitsentziehende Zwangsmittel</i>	<i>11</i>
<i>Anruf beim EA</i>	<i>13</i>
<i>Gedächtnisprotokoll</i>	<i>14</i>
<i>Du fährst selber ein...</i>	<i>15</i>
<i>ED-Behandlung</i>	<i>16</i>
<i>Genetischer Finger- abdruck</i>	<i>18</i>
<i>Besondere Regelungen für Jugendliche</i>	<i>20</i>
<i>Vorführung bei der/ dem HafttrichterIn</i>	<i>22</i>
<i>Aussageverweigerung</i>	<i>23</i>
<i>Schnellverfahren</i>	<i>28</i>
<i>Hausdurchsuchung</i>	<i>30</i>
<i>Save the Resistance</i>	
<i>Handys</i>	<i>37</i>
<i>Filmen und Fotografieren auf Demos</i>	<i>38</i>
<i>Wer steht da eigentlich neben mir?</i>	<i>40</i>

Hallo,

wir möchten euch mit dieser Broschüre einen Ratgeber an die Hand geben, der euch vor, während und nach einer Demo/ Aktion unterstützend zur Seite steht.

Was tun bei Platzverweisen, welcher Unterschied besteht zwischen einem Verbringungsgefahr und einer Festnahme und in wie weit unterstützt mich der Ermittlungsausschuss während oder nach einer Demo/ Aktion? Diesen Fragen und mehr gehen wir im Rahmen dieser Broschüre auf den Grund.

Es ist wichtig, sich schon vor einer Demo/ Aktion mit den rechtlichen Bestimmungen und Konsequenzen auseinander zu setzen, um in Situationen der Repression adäquat handeln zu können. Nehmt euch Themen wie Festnahmesituationen oder Aussageverweigerung vor und besprecht, wie ihr damit umgehen wollt, um euch gegenseitig schützen und unterstützen zu können.

Auch wenn ihr selbst nicht an so genannten militanten Aktionsformen teilnehmt, könnt ihr z. B. allein aufgrund eurer Gegenwart bei einer Aktion in die Maschinerie des Repressionsapparates gelangen. Und dann solltet ihr zum einen eure Rechte kennen und zum anderen wissen, welches Verhalten euch und auch andere schützt.

Es gibt viele verschiedene Formen, Widerstand zu leisten und euren Protest gegen herrschende Verhältnisse zu zeigen. Nicht alle Themenbereiche dieser Broschüre werden für jede Aktion oder Demo gleichmäßig relevant sein. Wir hoffen allerdings, dass diese Informationen und Verhaltenstipps euch auf eurem Weg unterstützen werden.

Eure

EA-Gruppe Münster

Demo ein mal eins

Wenn du dich entschieden hast, an einer Demo/ Aktion teilzunehmen, solltest du nicht erst am Auftaktort überlegen, was du dort machen willst. Es ist immer sinnvoll, dir eine Bezugsgruppe aus FreundInnen und vertrauten Leuten zu suchen, mit der du einige Absprachen triffst:

- ★ Sprecht über eure Ängste und darüber, was ihr euch gemeinsam vorstellen könnt
- ★ Tauscht euch über persönliche Besonderheiten (Angst vor Hunden, körperliche Einschränkungen, Schwangerschaft, offene Haftbefehle, nicht gesicherter Aufenthaltsstatus) aus
- ★ Schickt eine/n Delegierte/n zum Vorbereitungsstreffen
- ★ Informiert euch über den letzten Stand der Demo/ Aktion (bspw. Internet)
- ★ Überlegt gemeinsam, was ihr zu der Demo/ Aktion mitnehmt und was lieber nicht
- ★ Trefft klare Absprachen über einen Treffpunkt (Ersatztreffpunkt) vor und nach der Demo, geht zusammen zur Demo, bleibt dort zusammen und geht auf jeden Fall in Gruppen nach Hause. Bullen greifen gerne einzelne Menschen auf dem Nachhauseweg ab. Dies gilt auch für nach Demos herumstreunende Nazis.
- ★ Überlegt euch, an welcher Stelle der Demo ihr laufen wollt (setzt euch damit auseinander, dass es innerhalb einer Demo Orte gibt, an denen eine direkte Konfrontation mit Bullen wahrscheinlicher ist)
- ★ Informiert euch über die örtlichen Gegebenheiten und besorgt euch einen Stadtplan
- ★ Lernt die Daten der Leute aus eurer Bezugsgruppe auswendig, um sie ggf. dem Ermittlungsausschuss (EA) mitteilen zu können

★ Gebt eurer Bezugsgruppe einen Namen, den ihr ruft, wenn ihr euch aus den Augen verliert, damit ihr nicht eure richtigen Namen rufen müsst

Vor der Demo:

- ★ ausreichend essen und schlafen
- ★ kein Alk
- ★ keine sonstigen Drogen (siehe Seite 6)

Mitnehmen solltest du:

- ★ gültigen Personalausweis, ggf. KFZ-Papiere und Fahrerlaubnis
- ★ Kleingeld zum Telefonieren, Telefonkarte
- ★ Geld für evt. Fahrten mit ÖPNV, Verpflegung, Praxisgebühr (10 Euro)
- ★ Medikamente, die du regelmäßig oder im Notfall brauchst (auch im Hinblick auf einen längeren Aufenthalt auf der Wache)
- ★ Zettel und Stift
- ★ EA Nummer, die du am besten irgendwo auf die Haut schreibst, wo sie nicht durch Schwitzen verschwindet
- ★ Das gleiche gilt für die öffentliche Infotelefonnummer
- ★ Verpflegung (Getränke in Plastikflaschen)
- ★ Angemessene Kleidung (ggf. Sonnen- oder Regenschutz, feste Schuhe, Sportbrille, Wechselklamotten)
- ★ Müllsäcke für nasse oder durch Tränengas oder Pfefferspray verseuchte Kleidung
- ★ evtl. kleines Erste-Hilfe-Paket mit Augenspülflasche, Verbandszeug, Kopfschmerztabletten, Tampons, Taschentüchern

Der Ermittlungsausschuss informiert:

Bedenke: Strafrechtlich relevant sind Vermummung, Körperschutz (wie z. B. Armschoner), alle Waffen und alle Gegenstände, die als Waffen verstanden werden können (Taschenmesser und unter Umständen Fahnen- und Transparentstangen).

Auf keinen Fall mitnehmen:

- ★ Adressbücher, Kalender, Disketten, Fotos, persönliche Aufzeichnungen, jegliches politisches Material, das nichts mit der Demo zu tun hat
- ★ Mobiltelefon nur wenn unbedingt erforderlich, (siehe Seite 37)
- ★ Alkohol und andere Drogen (siehe unten)
- ★ Schminke und Fettcreme (hier reichert sich bei Tränengas-Einsatz das CN/CS-Gas besonders an, Pfefferspray dringt mit Hilfe von Fett leichter in die Haut ein)
- ★ Kontaktlinsen, Schmuck (Uhren in die Hosentasche, Piercings abkleben oder entfernen)
- ★ Hunde, Fahrräder, Inlineskates
- ★ Kinder, Kinderwagen (je nach Charakter der Aktion/ Demo)

No Drugs, No Alcohol

Drogen aller Art haben auf Demos und allen politischen Aktionen nichts zu suchen!

Geh nicht zur Demo, wenn du schon Drogen – hierzu zählt auch insbesondere Alkohol - zu dir genommen hast! Ebenso solltest du Leute, die schon bekifft und/ oder angetrunken sind, auf gar keinem Fall mitnehmen bzw. mitkommen lassen, da dies ein Risiko für sie selbst und auch für den Rest der DemoteilnehmerInnen ist. Drogen

beeinflussen deine Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit und führt somit zu Selbstüberschätzung. Überlege dir auch, welche Außenwirkung betrunkene, bekiffte Leute auf einer Demo haben.

Wer also während oder vor einer Aktion/ Demo Drogen konsumiert oder mitbringt, handelt fahrlässig und gefährdet auch die anderen DemonstrantInnen/ AktivistInnen.

Werde aktiv und sprich andere TeilnehmerInnen auf ihren Konsum an!

Fordere sie auf, dies zu unterlassen!

Wenn die Situation es zulässt, entferne mit UnterstützerInnen breite/ besoffene

Menschen von der Aktion/ Demo! Suche dir immer Unterstützung, da der Umgang mitvollgedröhnte Menschen nicht immer einfach ist!



Auf dem Weg zur Demo

Falls du mit dem Auto fährst, achte darauf, dass sich nicht unbeabsichtigt strafrechtlich relevantes Material wie Werkzeuge, Körperschutz und zur Vermummung geeignete Gegenstände im Auto befinden. Im Fall einer Vorkontrolle könnte deine Anreise schon hier beendet sein. Denk an KFZ-Papiere, Fahrerlaubnis, Warndreieck und Verbandskasten (Haltbarkeitsdatum beachten).

In der Vorkontrolle

Bei einer Vorkontrolle handelt es sich entweder um eine Personen-

kontrolle, in der die Polizei alle Personalien aufnimmt und auch das ganze Auto durchsuchen kann (also auch das gesamte Gepäck). Oder es handelt sich um eine Verkehrskontrolle, in der nur der/ die FahrerIn und der Zustand des PKW, sowie die Ausstattung (siehe oben) überprüft werden darf. Wenn Verbandskasten und Warndreieck griffbereit im Fußraum liegen, kann das den Blick in den Kofferraum ersparen.



Am besten rufst du rechtzeitig beim Infotelefon an und erkundigst dich nach Vorkontrollen. Plane etwas mehr Zeit für Umwege ein, um Kontrollen zu entgehen. Melde Vorkontrollen dem Infotelefon.

Auf der Demo

- ★ Bleibt zusammen, achtet aufeinander und darauf, dass die Situation für alle in der Bezugsgruppe okay ist.
- ★ Reiht euch in die Demo ein, bildet ggf. Ketten, damit die Bullen nicht so einfach einzelne Leute aus der Demo herausziehen können
- ★ Jede Demo wird gefilmt und fotografiert, um politisch aktive Menschen auszuspähen. Macht euch gegenseitig auf Kameras aufmerksam und versucht nicht reinzugrinsen. Das gilt auch für Foto und Filmmaterial der Presse. (siehe Seite 38)
- ★ Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Identifikation deiner Person gegenüber der Polizei zu verhindern oder zu erschweren - ob Tuch vorm Gesicht, Pappnase oder angeklebter Rauschebart -

sind nach § 17a Versammlungsgesetz verboten (Vermummungsverbot). Wenn sich Menschen über dieses Verbot hinwegsetzen, nehmen die Bullen dies gern zum Anlass, gegen die gesamte Demo vorzugehen. Manchmal kann Vermummung dennoch sinnvoll sein.

Platzverweis

Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen. Das ist der so genannte Platzverweis (§ 34 PolGNW).

Folgende Kriterien müssen hierfür erfüllt sein:

- ★ es muss eine Gefahr vorliegen (nachfragen welche)
- ★ der Platzverweis muss zur Gefahrenabwehr erforderlich sein
- ★ es darf kein weniger eingreifendes Mittel zur Gefahrenabwehr verfügbar sein (also z.B. Zurücktreten an den Straßenrand, statt kompletter Entfernung vom entsprechenden Ort)

Der Platzverweis ist nur vorübergehender Natur, d.h. zeitlich beschränkt. Er kann schriftlich oder mündlich erteilt werden. Der schriftliche Platzverweis ist ein Zettel, auf dem Personalien, Ort, Uhrzeit, bis wann der Verweis gilt, Unterschrift des Bullen und die Begründung für den Verweis aufgeführt sind. Zu beachten ist, dass die Bullen in diesem Fall einen Durchschlag mit deinen Personalien behalten, z.B. um sie in Dateien wie „Straftäter Links“ einzusortieren. Mündlich kann ein Platzverweis so aussehen, dass der Bulle auf dich zeigt und dich mit den Worten „Sie haben einen Platzverweis!“ anbrüllt. Rechtlich besteht zwischen dem schriftlichen und mündlichen Platzverweis kein Unterschied. Wegen eines Platzverweises können dir die Bullen weder Straf- noch Bußgelder

aufdrücken. Erst das Missachten kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und aufgrund konstruierter Vorwürfe wie „Landfriedensbruch“ oder „Widerstand“ zu Strafverfahren führen. Oft stehen Platzverweise am Anfang von massiven Bulleneinsätzen. Das Nichtbefolgen des Platzverweises dient ihnen als Legitimation für weitere Maßnahmen, die sich auch leicht gegen ganze Demonstrationen oder Blockaden einsetzen lassen (Kessel, Ingewahrsamnahmen). Deshalb kann es sinnvoll sein, in einem solchen Fall rechtzeitig den Ort zu wechseln und dann anderen Bullen gegenüberzustehen.

Verbringungs- und Rückführungsgewahrsam

Eine weitere „niedrigschwellige“ Maßnahme ist der Verbringungs-gewahrsam. Darunter wird der Transport von Personen an den Stadtrand oder außerhalb einer von den Bullen festgelegten



Gefahrenzone verstanden. Eigentlich muss der Aussetzungsort einen ÖPNV-Anschluss haben und Frauen dürfen nicht alleine in „gefährlichen“ Ecken ausgesetzt werden - aber daran halten sich die Bullen meist nicht. Angewandt wird dieser Verbringungs-gewahrsam, wenn die GeSa (Gefangenensammelstelle) voll ist, der Aktionsort von dieser zu weit

entfernt ist oder es der Polizei strategisch sinnvoll erscheint, euch vom Demo-Geschehen weit zu entfernen (bisher bis zu 100 km). Versucht rauszukriegen, wo ihr hingebracht werden sollt und informiert spätestens dann den EA oder FreundInnen, damit die Abholung organisiert werden kann. Überlegt euch unterwegs, wie ihr euch als Gruppe verhalten wollt; ihr müsst ja nicht dort aussteigen, wo sie euch rauslassen wollen.

Eine weitere Gemeinheit ist der Rückführungsgewahrsam, der besagt, dass du gezwungen werden kannst, in den nächsten Zug nach Hause zu steigen.

Weitere „Freiheitsentziehende Zwangsmittel“

Es gibt zwei verschiedene Arten der „Freiheitsentziehung“ durch die Bullen, die leider allzu oft von den Betroffenen nicht unterschieden werden.

Bei einer **Festnahme** handelt es sich immer um eine freiheitsentziehende Maßnahme mit einem konkreten Tatvorwurf gegen dich (bspw.: Widerstand, Körper-verletzung, Landfriedensbruch). Dir wird also vorgeworfen, dass du eine Straftat begangen haben sollst. In diesem Fall wirst du spätestens um 24 Uhr des auf die Festnahme folgenden Tages freigelassen. Ansonsten musst du einem/r HaftrichterIn vorgeführt werden (siehe Seite 21).

Bei einer **Ingewahrsamnahme** geht es um die Verhinderung von Straftaten/ Ordnungswidrigkeiten oder um die Durchsetzung eines Platzverweises. Laut Gesetz musst du spätestens dann freigelassen werden, wenn die Aktion/ Demo vorbei ist – aber: letztendlich

entscheiden die Bullen, wann was beendet ist!



Ganz wichtig ist in jedem Fall:

Ruhe bewahren!!!

Rufe den Umstehenden deinen Namen und deine Stadt zu, damit sie den EA über deine Festnahme/ Ingewahrsamnahme informieren können.

Damit der EA Bescheid weiß, worum es sich bei deiner

„Freiheits-beraubung“ handelt und wie er sich nun am besten um deine Freilassung bemühen kann, ist es notwendig, dass du die Bullen nach dem Grund der Freiheitsentziehung fragst. Ganz wichtig: Nicht anfangen mit den Bullen über die Maßnahme zu diskutieren - a la „Aber das war ich doch gar nicht!“ oder „Das haben doch die anderen gemacht!“.






Du beobachtest eine Festnahme

Frage die Person nach Ihrem Namen, der Stadt aus der sie kommt und was ihr vorgeworfen wird. Versuche zu erfahren, wohin sie gebracht wird.

Informiere dann den EA (siehe Anruf beim EA), wenn du sicher bist, dass diese Person wirklich in Gewahrsam genommen wurde und nicht etwa nur zur Personalienfeststellung im Polizeibulli sitzt. (Alle Maßnahmen der Polizei sollten dem EA gemeldet werden, auch Vorkontrollen, Platzverweise, Personalienfeststellungen, Prügeleinsätze etc.)





Anruf beim EA

Es gilt:


-  Nennt am Telefon **NICHT EUREN Namen**.
-  Den EA interessiert der TatVORWURF von Seiten der Bullen, aber auf keinen Fall, was ihr oder andere wirklich getan (oder auch nicht getan) habt!
-  Der EA beendet das Gespräch! Wegen eventueller Rückfragen.
-  Bei mehreren Festnahmen kann es sinnvoll sein, sich mit anderen abzusprechen und eine Liste zu erstellen, die dem EA durchgegeben wird.
-  Manchmal kann es sinnvoll sein, mit diesem Telefonat noch etwas zu warten und sich an einen ruhigen Ort zu begeben. Dies erleichtert das Gespräch mit dem EA.


Du hast eine Fest- oder Ingewahrsamnahme beobachtet:

Teile dem EA mit:

-  Ort und Zeit der Festnahme/ Ingewahrsamnahme
-  Daten der Person (Name, Stadt, Geburtsdatum)
-  Tatvorwurf
-  Wohin wurde er/ sie gebracht?

Du vermisst jemanden aus deiner Bezugsgruppe und vermutest eine Festnahme:

-  Du fragst den EA, ob er etwas über festgenommene Personen (keine Namen!!!) aus der Stadt der/des Vermissten weiß.

 Wenn ja, frage nach den Initialen. Es ist wichtig, so wenig wie möglich an persönlichen Daten durchs Telefon weiterzusagen, da das EA-Telefon vermutlich abgehört wird.

Gedächtnisprotokoll

Wenn du eine Fest- oder Gewahrsamnahme beobachtet hast oder selber fest-/ ingewahrsam genommen wurdest, ist es für mögliche Strafverfahren hilfreich, ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen. Ein solches Protokoll sollte folgendes beinhalten:

- ★ Ort und Zeit des Geschehens
- ★ Art (Fest-/ Gewahrsamnahme, Prügelorgie, Wegtragen) des Übergriffs
- ★ Namen der/ des Betroffenen
- ★ ZeugInnen (Namen abkürzen!)
- ★ Anzahl, Diensteinheit und Aussehen der beteiligten Bullen
- ★ beschreibe genau das Verhalten der Bullen
- ★ evtl. Kontaktmöglichkeit, damit der EA ggfs. bei dir nachfragen kann

Im Protokoll hat folgendes **nicht** zu stehen:

- ★ Namen von Menschen, die den Bullen in diesem Zusammenhang nicht bekannt wurden
- ★ strafrechtlich relevante Aktionen von DemonstrantInnen (Flaschenwurf; Tritt; Sachbeschädigung; etc.)

Das fertige Gedächtnisprotokoll bewahrt ihr an einem sicheren Ort auf, oder bringt es direkt dem zuständigen EA, bzw. der örtlichen Rechtshilfegruppe. Bedenke, dass der Postweg (unverschlüsselte Mails; Fax) nicht sicher ist.

Du fährst selber ein...

Lass dich auf keine Fragen und Gespräche mit den Bullen ein. Ab diesem Zeitpunkt gilt grundsätzlich: **Keine Aussagen bei den Bullen und nix unterschreiben!!!** (auch keine Widersprüche oder Protokolle!)

Folgende Angaben musst du machen:

- ★ Name, Meldeadresse, Geburtstag und –ort, ungefähre Berufsbezeichnung (SchülerIn/ ArbeiterIn/ AngestellteR/ ArbeitsloseR/ ...), Staatsangehörigkeit – **SONST NICHTS!**
- ★ Tausche mit den anderen Festgenommenen Namen und Adresse aus, falls eine/r früher als die Andere rauskommt und dann den EA über weitere Mitgefangene informieren kann.
- ★ Überleg dir, worüber du redest – es könnten Spitzel zwischen euch sitzen (siehe Seite 40)

In der Gefangenensammelstelle (GeSa) hast du das Recht:

- ★ die rechtliche Grundlage sowie den speziellen Grund deiner Fest-/Gewahrsamnahme zu erfahren. Teile diese Infos dem EA mit, damit u. U. ein/e AnwältIn benachrichtigt werden kann.
- ★ möglichst bald den EA und Leute, die dich vermissen könnten, zu benachrichtigen. Es müssen dir 2 erfolgreiche Telefonate ermöglicht werden. (1x EA/ RechtsanwältIn; 1x Privat).



Der Ermittlungsausschuss informiert:

- ★ alle Aussagen zu verweigern. Deine Aussage-verweigerung darf nicht gegen dich verwendet werden.
- ★ nichts zu unterschreiben.
- ★ falls du verletzt bist, eine/n ÄrztIn zu verlangen und deine Verletzungen von ihr/ ihm behandeln und attestieren zu lassen (Auch hier gilt: keine Aussage zum Geschehen vorher! Denn die/ der ÄrztIn wird wahrscheinlich PolizeiärztIn sein!)

... und sonst noch:

- ★ können dir alle möglichen Gegenstände abgenommen werden (Brille, Gürtel, Taschenmesser, Schnürsenkel usw.). Lege Widerspruch ein und lass dir eine schriftliche Quittung geben (auch hier gilt: Nichts unterschreiben!)
- ★ kann eine erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt werden. Widerspruch einlegen! Das kann einige Zeit dauern.
- ★ **wichtig:** Wenn du wieder draussen bist, melde dich beim EA ab!

Die ED-Behandlung

Wenn du bei Demos oder Aktionen festgenommen wirst, kannst du erkennungsdienstlich behandelt werden. Dies ermöglicht dem Staatsapparat Daten über dich zu sammeln, um dich z.B. bei anderen Gelegenheiten leichter zu identifizieren.

Mögliche erkennungsdienstliche Maßnahmen sind die Abnahme von Fingerabdrücken und Körpermessungen, die Aufzeichnung von bes. Kennzeichen deiner Person, die Anfertigung von Fotos und Videoaufnahmen und „ähnliche Maßnahmen“. In Frage kommen hier auch Stimmaufzeichnungen und Handschriftenproben. Dabei

darf die Polizei auch digitale Kameras verwenden. Es dürfen schon am „Tatort“ und dem Ort der Festnahme entsprechende Aufnahmen gemacht werden. Eine Speichelprobe darf dir nur nach richterlicher Anordnung entnommen werden (siehe Seite 18).


Du bist nicht dazu verpflichtet „aktiv“ mitzuarbeiten. Dazu gehört z.

B.: Du musst nicht auf Befehl im Raum herumlaufen

(Bewegungsprofil), brauchst bei den Fotos nicht nett zu gucken - oder deine Fingerabdrücke verwischen immer wieder...

Alle Maßnahmen müssen der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Wenn z. B. zur Aufklärung der angeblichen Straftat nur Fotos nötig sind, dürfen eigentlich keine Fingerabdrücke genommen werden.



In dieser Situation solltest du aber keine Diskussion anfangen. Schnell ist der Satz gesagt: „Für das was ich gemacht habe, brauchen Sie doch keine Fingerabdrücke“ - „Ah und was haben Sie denn gemacht?“ wird die Antwort des Bullenein.

In jedem Fall solltest du Widerspruch gegen die ED-Behandlung einlegen. Achte darauf, dass dein Widerspruch zu Protokoll genommen wird. Du solltest auch hier nichts unterschreiben.

Der genetische Fingerabdruck

Eine eher neuere Technik der Identifizierung ist die DNA-Analyse. Grundsätzlich geht es den Bullen darum, die Daten von möglichst vielen Menschen zu sammeln, um eine möglichst hohe Aufklärungsrate in Kriminalfällen erreichen zu können. Lange Zeit war die Abnahme von Speichelproben zur DNA-Analyse bei Ermittlungsverfahren gegen Linke keine gängige Praxis. Jedoch soll der Speicheltest nach und nach für alle Strafverfahren etabliert werden.

Für die politische Praxis ist es daher wichtig, zu wissen, dass sich DNA in allen Körperzellen (z. B. Blut, Speichel, Haaren und Hautzellen) nachweisen lässt. Bei den Hautzellen handelt es sich auch um solche, welche durch Abrieb an Gegenstände gelangen. Somit hinterlässt der direkte Kontakt mit Gegenständen (wie z.B. Kleidung) meistens Spuren von kleinsten Hautzellen. Speichelreste lassen sich z. B. an Zigaretten, Spuckis, angeleckten Briefumschlägen oder Trinkgefäßen finden. Hinterlasse keine Spuren!!!

Im konkreten Fall einer geplanten DNA-Entnahme:

Nach der Strafprozessordnung ist es gestattet, dir körpereigenes Material zu entnehmen; Blut für Alkohol- oder Drogentests oder Spucke für die DNA-Analyse. Willige auf keinen Fall freiwillig in die Entnahme ein! Eigentlich ist dann eine richterliche Genehmigung notwendig, in Eilfällen (Gefahr im Verzug) können Bullen oder die Staatsanwaltschaft sie aber auch selbst anordnen. Dieser Fall kann jedoch eigentlich nicht eintreten, da sich DNA im Gegensatz zu Restalkohol oder Drogenresten im Blut nicht verändert und nicht

verflüchtigt.

Die Blutentnahme muss durch eine/n ÄrztIn vorgenommen werden. Speichel mit einem Wattestäbchen kann die Polizei selbst entnehmen. Zur aktiven Mithilfe bei der Entnahme bist du nicht verpflichtet. Sie kann aber auch mit Gewalt durchgesetzt werden. Wenn du dich dagegen wehrst, musst du, wie immer im Umgang mit der Polizei, mit einer Anzeige wegen Widerstandes rechnen.

Von der Entnahme ist die eigentliche DNA-Analyse (also die Auswertung des Materials im Labor) zu unterscheiden. Hierzu bedarf es immer einer schriftlichen richterlichen Anordnung, es sei denn, du gibst hierzu dein Einverständnis - was du natürlich **nicht** tust.

Die Speichelentnahme und DNA-Analyse können auch für zukünftige Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Dieser „genetische Fingerabdruck“ wird dann in der zentralen Gen-Datei gespeichert. Sei dir also darüber bewusst, dass diese **eine** Speichel-/ Blutentnahme dich lebenslänglich verfolgen kann.

Nachträgliche DNA-Entnahme

Die Speichelentnahme und DNA-Analyse ist auch bei bereits verurteilten Leuten möglich, um den dadurch gewonnenen „genetischen Fingerabdruck“ in der Gen-Datei zu speichern. Begründet wird dies mit Wiederholungsgefahr. Wenn dir eine Aufforderung, zur



Der Ermittlungsausschuss informiert:

Speichel- oder Blutentnahme zu erscheinen, ins Haus flattert, suche schleunigst eine Rechtshilfegruppe und eine/n AnwältIn auf!

Für alle diese Fälle gilt:

- ★ Keine Aussagen, keine Unterschriften! Besonders keine Einwilligung zur freiwilligen Speichel- oder Blutentnahme unterschreiben!
- ★ Lege gegen die Entnahme und die Anordnung zur DNA-Analyse explizit Widerspruch ein und lass ihn protokollieren, unterschreib aber selber nichts!
- ★ Mach Stress, verlange eine richterliche Anordnung und verlange nach einer Anwältin/ einem Anwalt!

Besondere Regelungen für Jugendliche

Als Jugendliche gelten alle, die 14 Jahre sind, aber noch nicht 18 Jahre. Für sie gilt das Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Als Heranwachsende gelten, welche 18 Jahre sind, aber noch nicht 21 Jahre. Hier entscheidet das Gericht, ob es Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anwenden will.

Kids unter 14 Jahre sind nicht strafmündig.

Ingewahrsamnahme

Für Jugendliche, die in Gewahrsam genommen werden, gelten die allg. Polizeigesetze. Allerdings müssen die

>>>

Eltern/ Erziehungsberechtigten/ Jugendamt informiert werden. Oft halten sich die Beamten nicht daran, was u. U. im Interesse der Betroffenen sein kann (wenn deine Eltern gar nicht wissen, wo du aktiv bist). Andererseits kann mensch aber auch verlangen, dass die Eltern informiert werden, damit sie dich schnell raus- bzw. abholen können. Jugendliche, die nicht aus strafprozessualen Gründen festgehalten werden, oder den Dienstbetrieb nicht erheblich stören, dürfen nicht in Gewahrsam genommen werden.

(Praxiserfahrung: Die Jugendlichen werden oftmals einer/ m SozialarbeiterIn z.B. in einem Jugendheim übergeben.) Unter 14-jährige dürfen weder einer ED-Behandlung noch einem Verhör unterzogen werden.

Vorladung bei den Bullen

Erscheinen Jugendliche nicht zu einem Vorladungstermin, kommen die Beamten schon mal zu den Eltern, um Druck auszuüben.

Strafbefehle

Gegen Jugendliche bis zu 18 Jahren (dabei gilt das Alter zum Tatzeitpunkt) kann kein Strafbefehl ergehen. D.h., eine „strafbare Handlung“ muss immer in einer Gericht-

>>>

verhandlung festgestellt werden, Einstellungen z.B. „wegen geringer Schuld“ sind natürlich auch ohne Verhandlung möglich.

Strafverfahren finden vor dem/ der JugendrichterIn statt.

Vorführung bei der/ dem HaftrichterIn

Wenn du verhaftet worden bist und dir eine Straftat vorgeworfen wird und die Bullen dich in U-Haft nehmen wollen, dann musst du vorher dem/der HaftrichterIn vorgeführt werden.

Hier ist es wichtig, eineN AnwältIn dabeizuhaben. Du hast ein Recht darauf, spätestens vor der/ dem HaftrichterIn anwaltschaftlichen Beistand zu fordern, wenn die Bullen dies bisher nicht gestattet haben. (Vermittlung über den EA oder den anwaltlichen Notdienst – die Polizei hat diese Telefonnummer)

Eine Aussage zur Sache wendet keine Untersuchungshaft ab, egal, was du zu den Tatvorwürfen sagst! Der/die HaftrichterIn erlässt den Haftbefehl wegen „dringenden Tatverdachts“, der auf den Ermittlung



gen der Bullen beruht – er/ sie bezieht sich nicht auf deine Aussagen. Es lohnt sich also nicht, zu versuchen, sich „freizusprechen“. Erlässt die/der HaftrichterIn einen Haftbefehl, aber es liegen keine der so genannten Haftgründe vor, kann der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt werden und du kannst erst mal nach Hause gehen. Das heißt aber nicht, dass die Tatvorwürfe aus der Welt sind.

Die vier so genannten Haftgründe sind:

Flucht- Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr und besonders schwere Tatvorwürfe (Mord, Totschlag und §129,a,b). Sagen solltest du nur, wenn überhaupt, etwas zur Fluchtgefahr – d. h. du kannst auf deinen festen Wohnsitz, eine Arbeitsstelle und/ oder andere feste Bindungen, wie z. B. Familie/ Kinder verweisen. Das Problem hierbei ist, dass Namen genannt werden müssen. Darüber musst du dir im Klaren sein - also aufpassen und am Besten schon frühzeitig mit möglichen Betroffenen über derartige Situationen sprechen.

Aussageverweigerung

Über dieses Thema ist schon viel geredet und geschrieben worden und die Parole „Anna und Arthur halten´s Maul!“ gilt immer noch. Auch wenn viele denken, mit dem „wir halten´s Maul“ ist eh´ alles klar, denken wir, dass es wichtig ist, sich immer wieder mit der Aussageverweigerung, ihren möglichen Konsequenzen und den damit verbundenen Ängsten auseinanderzusetzen – und dies nicht alleine, sondern mit FreundInnen oder in der Bezugsgruppe. Aussageverweigerung ist nicht nur bloß Parole, sondern muss das Ergebnis eines Diskussions- und Auseinandersetzungsprozesses sein.

Warum Aussageverweigerung?

Meist ist es die politische Haltung diesem Staat und seiner Rechtsprechung gegenüber, weshalb wir ihm nicht durch Angaben über Gesuchte oder Verdächtige, FreundInnen oder Bekannte zuarbeiten. Die ZeugInnen sollen zu Handlangern von Anklagen und Konstrukten (der Justiz) gemacht werden und dazu dient jeder kleinste und scheinbar noch so unwichtige Hinweis. Wir können nie einschätzen, was die Bullen und die Staatsanwaltschaft tatsächlich wissen. Oft brauchen sie nur eine Bestätigung ihrer Vermutungen und Konstrukte. Es gibt keine banalen oder harmlosen Fragen, sonst würden sie nicht gestellt werden.

Auch wenn du glaubst, mit deiner Aussage dich selbst oder jemanden anderen zu entlasten, kann dies der Gegenseite Hinweise geben, Konstrukte ermöglichen oder womöglich andere Menschen belasten, an die du in diesem Zusammenhang gar nicht gedacht hast. Alles was du sagen willst oder meinst sagen zu müssen, kannst du auch später aussagen, nachdem du dich mit FreundInnen, EA/Rechtshilfegruppe und AnwältInnen beraten hast. Die Aussageverweigerung darf dir in einem Prozess nicht negativ angelastet werden.

Aussageverweigerung als BeschuldigteA

Beschuldigte haben ein generelles Aussageverweigerungsrecht. Das gilt sowohl bei der Polizei (auch LKA und BKA) und Staatsanwaltschaft, als auch vor Gericht.

Auch vor dem offiziellen Verhör können PolizistInnen versuchen, dich in ein Gespräch zu verwickeln. Vergiss nicht, dass sie immer

einen Ermittlungsauftrag haben und dich aushorchen wollen. Für manche Menschen ist es gut, einfach gar nichts zu sagen, andere müssen reden, um mit der Situation zurechtzukommen. Stelle dir die Situation vor und finde heraus, wie es dir ergehen würde. Du könntest dir z. B. vornehmen, an deine letzte Urlaubsreise zu denken oder ein Lied zu singen.

Das Problem mit Teilaussagen

In der Vergangenheit haben Menschen immer wieder Teilaussagen gemacht, z. B. weil sie mit Umständen aus ihrem Leben unter Druck gesetzt worden sind. Das können Dinge sein wie illegalisierte Arbeit, Kinder, Drogen oder sonst was, was sie über dich wissen. Überlege dir vorher, mit was du unter Druck gesetzt werden könntest und versuche ihn abzubauen, indem du mit FreundInnen darüber sprichst.

Rechtlich sieht es so aus:

Wenn Du eine oder mehrere Fragen beantwortest, aber zu anderen schweigst, können diese Teilaussagen gegen dich verwendet werden, weil vermutet werden kann, dass du zu den nicht beantworteten Fragen etwas zu verschweigen hast.

Wenn du trotz besseren Wissens eine Aussage gemacht hast, behalte es nicht für dich, sondern wende dich an FreundInnen oder den EA/eine Rechtshilfegruppe und eine/n AnwältIn, um den weiteren Umgang



damit zu klären.

Toll ist das natürlich nie, aber „Fehler“ können allen passieren.

(Mach auf jeden Fall ein Gedächtnisprotokoll von deiner Aussage).

Vor Gericht müssen nur die üblichen Angaben gemacht werden:

★ Name, Geburtsdatum und -ort, Meldeadresse, Staatsangehörigkeit und allgemeine Berufsbezeichnung. (Der/ die RichterIn fragt nach dem ausgeübten Beruf und dem Monatsverdienst, weil dies für die evtl. Festsetzung von Tagessätzen von Bedeutung ist. Wird die Angabe verweigert, wird das Einkommen geschätzt.)

Ansonsten gilt: Generelles Aussageverweigerungsrecht!

Aussageverweigerung als Zeuge/ Zeugin

Auf eine Vorladung zur Polizei soll und muss nicht reagiert werden (auch eine telefonische Absage ist nicht nötig).

Wenn du eine Ladung zur Staatsanwaltschaft erhältst, musst du dort erscheinen. Jetzt solltest du dich unbedingt mit dem EA/ einer Rechtshilfegruppe und/ oder einer/m AnwältIn in Verbindung setzen.

Bevor du zur Staatsanwaltschaft gehst, hast du das Recht, über eine/n AnwältIn folgendes zu erfahren:

- ★ in welchem Verfahren du als ZeugIn aussagen sollst und
- ★ um welche Tatvorwürfe es sich genau handelt
- ★ welche Personen beschuldigt werden

Es ist für dich wichtig zu wissen, wer beschuldigt ist. Wenn Verwandte (auch Verlobte und neuerdings Verpartnerte (eingetragene

gleichgeschlechtliche Partnerschaft)) betroffen sind, hast du das Recht, keine Aussagen zu machen.

Wenn du dich mit deinen Aussagen selber belasten könntest, darfst du auch die Aussage verweigern. Wenn du offiziell weißt, dass gegen dich in derselben Sache ein Ermittlungsverfahren läuft, ist das eine Möglichkeit. Ansonsten ist es relativ schwierig, dieses Recht durchzusetzen, weil du bei jeder Frage begründen musst, warum du dich mit der Beantwortung selbst belasten würdest. Damit spielst du der Staatsanwaltschaft in die Hände.

Ansonsten hast du als Zeuge/ Zeugin kein Aussageverweigerungsrecht.

Wenn du der Vorladung nicht nachkommst, kann die Staatsanwaltschaft als Zwangsmittel ein Ordnungsgeld gegen dich verhängen. Wenn du nicht bezahlst, kann eine Ordnungshaft bis maximal 42 Tage verhängt werden (nur durch richterlichen Beschluss). Diese beiden Mittel können bei weiterem Wegbleiben beliebig oft angewandt werden.

Wenn du bei der ersten Vorladung zur/m StaatsanwältIn deine Aussage ohne Angabe von Gründen verweigerst, kann auch ein Ordnungsgeld verhängt werden. Damit ist dieses Mittel verbraucht! Es kann dann nur noch Beugehaft angedroht werden.

Wenn du bei der nächsten Vorladung wieder die Aussage verweigerst, kann dieses Zwangsmittel bei der/dem ErmittlungsrichterIn beantragt werden. Die Haftzeit beträgt bis zu sechs Monate; sie kann

gestückelt sein. Die Haftkosten musst du selber tragen. Danach sind die Zwangsmittel in diesem Verfahren gegen dich verbraucht.

Du kannst/ solltest zu jeder Vorladung eineN AnwältIn mitnehmen. Sie/ Er kann zwar nicht direkt in die Vernehmung eingreifen, aber auf juristisch falsch gestellte Fragen oder eine fehlende Rechtsmittelbelehrung hinweisen. Außerdem kannst du dich zu einer Besprechung mit deiner/m AnwältIn in ein anderes Zimmer zurückziehen. Nebenbei ist ihre/ seine Anwesenheit eine gute psychologische Unterstützung für die Vernehmungssituation.

Bei einer Ladung zum Gericht gilt dasselbe wie bei der Staatsanwaltschaft. Hinzu kommt allerdings, dass Eidverweigerung wie eine Aussageverweigerung geahndet wird.

(Die oben erläuterten Zwangsmittel können je Verfahren „nur“ einmal eingesetzt werden - vom Staatsanwalt oder vom Gericht).

Schnellverfahren

Nach einer Festnahme besteht bei einfachen Tatvorwürfen (z. B. Verstoß gegen das Versammlungsgesetz, Landfriedensbruch, Sachbeschädigung ...) die Möglichkeit, dass die Staatsanwaltschaft bei der/dem RichterIn die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens (Schnellgerichtsverfahren) beantragt. Du kannst daraufhin sofort für max. eine Woche in Hauptverhandlungshaft genommen werden. Schon am nächsten Tag kann ein Prozess gegen dich geführt werden, in dem die Verteidigungsrechte eingeschränkt sind und du nicht die Möglichkeit hast, dich angemessen vorzubereiten. Es gibt keine schriftliche Anklage, nur eine eingeschränkte Beweiserhebung



und ZeugInnen müssen nicht aussagen, sondern es reicht, wenn Vernehmungsprotokolle verlesen werden. Bestehe unbedingt und immer wieder darauf, eineN AnwältIn zu sprechen, der/ die u. U. ein Schnellgerichtsverfahren abwenden oder dich verteidigen kann. Du hast ein Recht darauf (AnwältInnen vermittelt

der EA oder der anwaltliche Notdienst).

Angewandt werden darf das Verfahren nur bei Straftaten, die eine Haft von bis zu 6 Monaten nach sich ziehen können und wenn du über 21 Jahre alt bist. Lässt sich das Schnellgerichtsverfahren nicht abwenden und du hast keineN AnwältIn, gilt für den Gerichtstermin selber: **Nichts sagen, nur das ist sicher!**

Hurze Checkliste für das Schnellgerichtsverfahren:

- ★ nur Angaben zur Person (Name, Vorname, Meldeadresse, Geburtsdatum und -ort, allgemeine Berufsbezeichnung)
- ★ auf anwaltschaftliche Vertretung bestehen
- ★ keine Angabe zur Festnahmesituation/ zum Tatvorwurf
- ★ keine Anträge stellen, außer Aussetzung bzw. Abbruch der Verhandlung
- ★ keine Einverständniserklärungen oder ähnliches abgeben
- ★ nichts unterschreiben
- ★ ansonsten Augen zu und durch!

Der Ermittlungsausschuss informiert:

Auf gar keinen Fall solltest du, wenn kein/e AnwältIn dabei ist, irgendwelche Prozessanträge o. ä. selber stellen. Auch wenn du vom Gericht belehrt wirst, es sei dein „gutes Recht“. Vor allem solltest du keine EntlastungzeugInnen oder andere Personen benennen: Es hilft dir nichts und es hat schon Fälle gegeben, in denen ZeugInnen

1. aufgrund ihrer Aussage wegen Meineides festgenommen wurden (ihre Aussage widersprach der der Polizeizeugin/ des Polizeugen ...) und dann
2. das Selbe Verfahren angehängt bekommen haben (denn sie waren ja dabei ...).

Es wird ein Urteil gefällt werden (Bewährungs- oder Geldstrafe) und in der Regel kannst du danach gehen. Bei aller Erleichterung solltest du innerhalb einer Woche Rechtsmittel (Berufung/ Revision) einlegen. Danach kannst du dich auch in aller Ruhe mit AnwältIn, EA/ Rechtshilfegruppe und FreundInnen auf den „richtigen Prozess“ vorbereiten.

Hausdurchsuchung, was tun?

Versuche möglichst ruhig zu bleiben!

Sofort und solange es noch geht, FreundInnen und GenossInnen anrufen. Diese sollen sich um AnwältInnen und BeobachterInnen kümmern.

Lass dir den Durchsuchungsbeschluss zeigen und lies ihn möglichst ruhig und genau durch. Sage den Beamten, sie sollen solange warten.

- ★ Auf welche Namen ist der Beschluss ausgestellt?
- ★ Welche Räumlichkeiten sollen durchsucht werden?

- ★ Wie lautet der Vorwurf bzw. Verdacht?
- ★ Stehen noch andere Namen in dem Beschluss?
- ★ Was soll gesucht werden?
- ★ Gibt es einen Haftbefehl?

Bei „Gefahr im Verzug“ gibt es keinen Durchsuchungsbeschluss. Wenn du jetzt noch telefonieren kannst, dann gib diese Informationen weiter. Auf jeden Fall hast du das Recht mit deiner/m AnwältIn zu telefonieren.

Widerspruch der Durchsuchung und lass deinen Widerspruch protokollieren. Auch für ein späteres Verfahren kann der Widerspruch von Nutzen sein. Es ist den BeamtInnen nicht erlaubt, persönliche Aufzeichnungen (Tagebücher, Adressbücher etc.) durchzulesen, sie dürfen sie lediglich sichten. Die Papiere müssen versiegelt werden und nur ein/e RichterIn bzw. StaatsanwältIn dürfen sie lesen. Du hast das Recht, bei der späteren Entsiegelung und Sichtung der Unterlagen durch die Staatsanwaltschaft anwesend zu sein.



Durchsucht werden dürfen nur die Räume von der Person, auf die der Beschluss ausgestellt ist. Bei Eheleuten, Verlobten und Verpartnerten ist das schwierig, weil davon ausgegangen wird, dass

sie die Räume ihres/r PartnerIn jeweils mitbenutzen (trotzdem versuchen).

Bei so genannten eheähnlichen Lebensgemeinschaften versuchen sie das Konstrukt von Ehe. Die Annahme, du würdest die Räume deiner Freundin/ deines Freundes nutzen, ist eine Unterstellung.

Bei Wohn- und Hausgemeinschaften ist völlig klar, dass die Räume von Nichtbeschuldigten nicht betreten werden dürfen. Durchsucht werden dürfen zusätzlich zu den Zimmern der/des Betroffenen nur Gemeinschaftsräume wie Küche, Bad, Wohnzimmer, Keller, Dachboden und Nebengebäude, wenn sie der WG zur Verfügung stehen und nicht nur von einer Person genutzt werden bzw. gemietet sind.

Kinderzimmer dürfen nicht durchsucht werden, sondern nur in Augenschein genommen werden. Nur bei offensichtlicher Mitbenutzung durch den/die BeschuldigteN nehmen sie sich das Recht, doch herumzuznüffeln. Es verlangt viel Aufwand und Energie, die Durchsuchung einzelner Räume zu verhindern, lohnt sich aber! Die Beamten versuchen meist, alle Räume gleichzeitig zu durchsuchen. Bestehe darauf, dass du oder ein/e von dir bevollmächtigte/r ZeugIn in jedem Raum dabei sein kann, die Durchsuchung also Raum für Raum stattfindet - womöglich haben sie ja etwas mitgebracht (Papiere, Wanzen ...).

Das Anwesenheitsrecht hast du auf jeden Fall, auch wenn von der Polizei üblicherweise MitarbeiterInnen einer Behörde als ZeugInnen mitgebracht werden. Wenn dir vertraute BeobachterInnen schon herbeigeeilt sind, kannst du sie auch als ZeugInnen benennen. Ebenso natürlich die/den AnwältIn.

Wenn die Beamten Unterlagen, die du ständig brauchst, zur Be-

schlagnahme sichern, entsteht eine Situation, in der du abwägen kannst: Natürlich gilt bei der gesamten Durchsuchung der Grundsatz, nicht mit den Herren und Damen zusammenzuarbeiten, aber wenn sie die Papiere lesen dürfen, lassen sie sie unter Umständen da.

Am Ende der Durchsuchung wird ein Durchsuchungsprotokoll geschrieben.

Alles was sie mitnehmen, sollte möglichst genau (Titel, Farbe, Größe und Fundort) aufgelistet werden, damit nichts verwechselt oder hinzugefügt werden kann. Auch wenn nichts mitgenommen wird, muss dies protokolliert werden. Wenn im Protokoll gestrichen wird, sollte der/die ProtokollantIn die jeweiligen Stellen extra unterschreiben.

Aus dem Formular muss hervorgehen, dass du mit alledem nicht einverstanden bist und dass du eine richterliche Überprüfung der Durchsuchung beantragst.

Lies das Protokoll in Ruhe durch, damit du alles mitkriegst. Wenn du etwas nicht verstehst, frag nach. Wenn etwas fehlt, verlange, dass es nachgetragen wird (z.B. tatsächlich durchsuchte Räume, beschlagnahmte Gegenstände, widerrechtlich Durchsuchtes, wie z.B. Zimmer anderer Personen, Firmenwagen o. ä.).

Es ist genügend Zeit, der Tag ist dir sowieso versaut.

Du wirst aufgefordert, das Protokoll zu unterschreiben, solltest es aber bleiben lassen.

Im Gegensatz dazu muss der/die EinsatzleiterIn auf jeden Fall unterschreiben.

Durchschlag unbedingt aushändigen lassen!

Besonderheiten:

★ Solltest du während deiner Abwesenheit von einer Hausdurchsuchung bei dir erfahren, erkundige dich telefonisch bei FreundInnen oder zu Hause nach Tatvorwürfen und evtl. Haftbefehlen. Entscheide nach Beratung mit einer AnwältIn, ob du nach Hause gehst.

★ Es kann sein, dass du zu einer erkennungsdienstlichen Behandlung (ED) mitgenommen wirst. Wenn anwesend, AnwältIn mitnehmen.

★ Weder Beschuldigte noch ZeugInnen sollten zu diesem Zeitpunkt Aussagen machen oder Erklärungen abgeben.

Nach der Durchsuchung:

Schreibe möglichst bald ein eigenes Protokoll der Durchsuchung. Es sollte Zeiten, Ablauf, Wortwechsel enthalten. Liste die beschlagnahmten Sachen auf, wenn Erinnerungsergänzungen zu dem offiziellen Protokoll nötig sind. Schreibe in dein Gedächtnisprotokoll auch alle Besonderheiten und Abläufe, die dir merkwürdig vorgekommen sind oder Fragen aufwerfen.

Das alles sollte nun fix zu einer/m AnwältIn deines Vertrauens. Er/Sie wird dich über weitere rechtliche Schritte informieren.

Wenn z.B. deine Tagebücher, Kalender und sonstige Unterlagen oder Dinge, die eindeutig jemand anderem gehören, mitgenommen wurden, überlege genau, welche Daten und Informationen jetzt bei der Polizei sind und ob ggf. jemand darüber informiert werden sollte (nicht am Telefon!).

Wenn deine Wohnung durchsucht wird, kannst du davon ausgehen, dass vorher, zeitgleich und evtl. hinterher die Telefone abgehört

werden. Über die Durchsuchung kann natürlich völlig offen geredet werden. Andere Informationen benötigen aber u. U. andere Wege.

Die UnterstützerInnen:

In der Vergangenheit hat es recht gut geklappt, verschiedene Menschen anzurufen und zu dem durchsuchten Haus zu schicken. Die Personen, die diese Aufgabe wahrnehmen, sollten sich ein paar Dinge klarmachen:

★ Für die Durchsuchten ist es angenehm mitzukriegen, dass sie nicht ganz allein sind. Das hebt das Gefühl von Ohnmacht und Hilflosigkeit ein wenig auf.

★ Die UnterstützerInnen werden zumeist nicht in das Haus gelassen, manchmal nicht mal auf das Gelände. Zu Beginn einer Durchsuchung sind die Beamten selbst aufgeregt und erlauben gar nichts. Im Laufe der Zeit ändert sich das häufig, so dass es lohnt, immer wieder zu versuchen, an verschiedenen Stellen rein zu kommen.

Wichtig: Meistens musst du deinen Personalausweis zeigen und deine Daten werden gespeichert.

★ Alle, die draußen herumstehen, können und sollen der Polizei auf die Finger schauen. Es gilt zu beobachten, ob einzelne Durchsuchungstrupps ohne ZeugInnen in Nebengebäude gehen und ob womöglich irgendwo etwas „Mitgebrachtes“ deponiert wird.

★ Auch die UnterstützerInnen sollten ein Gedächtnisprotokoll schreiben.

Checkliste Hausdurchsuchung:

1. Ruhe bewahren
2. Sofort eine gut erreichbare Person anrufen, der du das unter Punkt 3 aufgelistete sagst. Sie soll dann AnwältIn und BeobachterInnen benachrichtigen und zu dir schicken
3. Die Polizei steht in der Tür:
 - ★ Frage, gegen wen richtet sich die Hausdurchsuchung?
 - ★ Frage, was ist der Grund des Durchsuchungsbeschlusses?
 - ★ Durchsuchungsbeschluss verlangen und lesen (Kopie geben lassen, bei dem Grund „Gefahr in Verzug“ gibt es keinen Beschluss)
 - ★ Name und Dienstnummer des Einsatzleiters erfragen
4. Widerspruch gegen die Durchsuchung einlegen und diesen protokollieren lassen (nicht selber unterschreiben, aber von BeamtInnen unterschreiben lassen)
5. Verlange, dass nur unter den Augen der Beschuldigten und/oder ihrer VertreterInnen durchsucht wird (ein Raum nach dem anderen, nicht alle gleichzeitig)
6. Keine Aussagen machen! Keine Gespräche mit den BeamtInnen! (Auch ZeugInnen müssen keine Aussagen machen)
7. Pass auf!
 - ★ Durchsucht werden dürfen nur die im Durchsuchungsbeschluss genannten Räume.
 - ★ Durchsuchungen anderer Räume verhindern, Widerspruch einlegen.
 - ★ Verlange die Versiegelung der beschlagnahmten Papiere und Notizen. Nur der Staatsanwalt darf vor Ort lesen, aber kein gemeiner Beamter.

★ Du hast keine Mitwirkungspflicht bei der Durchsuchung.

8. Die Polizei muss dir ein Durchsuchungsprotokoll aushändigen, in dem die beschlagnahmten Dinge genauestens aufgelistet sein müssen (Kontrolliere das in Ruhe). Die Beamten und die von ihnen mitgebrachten ZeugInnen müssen unterschreiben. DU und deine ZeugInnen NICHT! Wenn nichts beschlagnahmt wurde, muss das auch schriftlich bestätigt werden.

9. Nach der Hausdurchsuchung

- ★ Gedächtnisprotokoll schreiben
- ★ Einspruch über AnwältIn einlegen!
- ★ Schadensbilanz erstellen
- ★ ggf. Schäden dokumentieren (Protokoll, Fotos ...)

Bedenke, dass Abhörenanlagen angebracht worden sein könnten.

Save The Resistance

Handys

Zum Umgang mit Handys nur ganz kurz: Der Handyfunkverkehr wird abgehört!

Jeder Mobilfunkanbieter ist verpflichtet, den Bullen und den Nachrichtendiensten alle Verbindungsdaten zugänglich zu machen. Sei dir bewusst, dass sämtliche Verbindungs- und Standortdaten - zumindest der letzten drei Monate - beim Anbieter gespeichert werden (mögliche Bewegungsprofile).

★ Alle Handys sind per Funkortung anpeilbar, dein Standort kann sogar über ein ausgeschaltetes Handy mit eingelegtem Akku genau lokalisiert werden. Das heißt, dass es schon mehr als genug

Der Ermittlungsausschuss informiert:

Informationen preisgibt, wenn z.B. einmal in der Woche zehn Handys zum Infoladen pilgern und dort alle gleichzeitig ihres Akkus entledigt werden. Überleg dir also gut, ob du es wirklich mitnehmen musst, und wann du es stilllegst.



★ Auf Demos oder Aktionen am besten das Handy zu Hause lassen. Falls du es aber doch brauchst, gilt: Handyspeicher, Mailboxansage, Anruflisten, Telefonbuch und SMS-Speicher löschen.

★ Verlass dich nicht auf dein Handy, denn Funknetze können bei Überlastung zusammenbrechen.

★ Handy bei/ vor einer Fest-/ Gewahrsamnahme unbedingt ausschalten, um den Bullen den Zugriff auf eure Daten zu erschweren.

Filmen und Fotografieren auf Demos

Sicherlich ist die Dokumentation von Demos und Aktionen im Interesse derjenigen, die diese Demo durchführen. Nicht im Interesse der TeilnehmerInnen von Demos ist es jedoch, anschließend im Internet (z. B. bei Indymedia) zu erscheinen. Wenn du auf Demos oder Aktionen Fotos machst, dann lies diesen Abschnitt dringend zu Ende.

Neben dir wird es auf der Demo noch einige andere geben, die die Demo abfilmen. Zuerst wären hier mal die Bullen genannt. Sie filmen

in der Regel alle Demos ab. Diese Filme werden später durch Bullen oder Geheimdienste ausgewertet und Zusammenhänge zwischen einzelnen Leuten hergestellt, Gruppen konstruiert oder im schlimmsten Fall gegen Leute Ermittlungsverfahren eröffnet/Beweise gesichert.

Die Bullen sind für ihre „Beweissicherung“ in diesem Rahmen auf Fotos und Filmaufnahmen angewiesen. Und da sind deine gemachten Fotos nicht immer die uninteressantesten. Es ist schon vorgekommen, dass die Bullen Kameras von DemoteilnehmerInnen beschlagnahmt und das „Material“ für ihre Zwecke ausgewertet haben. Es kann dir passieren, wenn auf deinen Aufnahmen „Straftaten“ festgehalten sind, dass du für die Bullen als ZeugIn interessant bist oder im aller schlimmsten Falle als tatverdächtig gilst. Selbst, wenn du die Bilder nicht veröffentlichen willst, setzt du dich und andere der Gefahr aus, in die Mühlen der Repressionsorgane zu geraten.



Im Zusammenhang mit Nazi-Aufmärschen und Gegendemos sind deine Filme auch für die Anti-Antifa interessant. Auch diese werten unsere Demos/ Aktionen aus und versuchen Zusammenhänge von Leuten zu konstruieren. Es kann dir daher passieren, dass dir auf der Rückfahrt von Demos/ Aktionen Nazis deine Kamera abnehmen

und die Filme entsprechend auswerten.

Daher sind folgende Regeln beim Filmen und Fotografieren auf Demos/ Aktionen unbedingt zu beachten:

- ★ Mache dir vor der Demo/ Aktion Gedanken darüber, was und wofür du fotografierst/ filmst. Das Filmen/ Fotografieren für die Privatsammlung wird von den meisten Leuten auf der Demo nicht gerne gesehen!
- ★ Sei dir bewusst, dass dir der Film/ die Speicherkarte abhanden kommen kann, denk daran auch schon beim Fotografieren.
- ★ Bei „Straftaten“ oder unklaren Situationen das Fotografieren direkt einstellen!
- ★ Bei der Veröffentlichung von Bildern ist darauf zu achten, dass keine Leute mehr zu erkennen sind. Gesichter unkenntlich machen!
- ★ Mache keine Portraitaufnahmen von Leuten!
- ★ Du trägst die Verantwortung dafür, dass die von dir gemachten Bilder niemals in falsche Hände geraten! Also Bilder/ Filme/ Speicherkarten/ Festplatte an einem sicherem Ort verwahren oder einzelne Bilder direkt sicher zerstören.
- ★ Wenn du fotografierst/ filmst bzw. schon fotografiert/ gefilmt hast, dann halte dich aus Auseinandersetzungen mit Bullen/ Nazis raus. Die Gefahr, dass die Filme beim Gegner landen ist ansonsten deutlich höher.

Wer steht da eigentlich neben mir..?

Verdeckte Ermittler, Bullen in Zivil, V-Leute...

Sie alle tragen nicht den langen Trenchcoat oder eine Sonnenbrille. Von bieder bis sportlich, von Hippie bis Punk ist ihr Repertoire

unserem Outfit angepasst. D. h., bevor ich mich mit FreundInnen oder meiner Gruppe bespreche, schaue ich mich mal um, wer da noch so rum steht und große Ohren bekommt. Aber vergesst dabei nicht, dass immer wieder neue und evtl. unerfahrene Menschen an unseren Demos/ Aktionen teilnehmen. Nicht alle, die unmotiviert in der Gegend rum stehen, gehören zum Staatsschutz!



Nach Aktionen haben die meisten das Bedürfnis über Erlebnisse zu sprechen, entweder weil sie einen besonders fieseren Polizeieinsatz erlebt haben oder weil die Aktion so wunderbar und pfiffig gelaufen ist. Auch hier bedenkt, wer neben euch steht, wo ihr redet und ob es überhaupt nötig ist. Wenn Aktionen gelaufen sind, geht es niemanden mehr etwas an, wer was geplant hat oder wer wo dabei war.

Wir brauchen keine HeldInnen!

Für die weitere Lektüre empfehlen wir:



AutorInnenkollektiv
(Hg.)

Durch die Wüste

Ein Antirepressions-
handbuch für die politische
Praxis

234 Seiten, 7 €
ISBN 3-89771-404-3

Was tun, wenn die Repression uns in Form von Ermittlungen, Platzverweisen, Festnahmen, Überwachung, Durchsuchungen, Vorladungen ... trifft? Grundlegend überarbeitet bietet der Ratgeber nicht nur einen schnellen Überblick. Er vermittelt zu allen Themen auch die weitergehenden Zusammenhänge, verweist auf Erfahrungen aus der politischen Praxis und Diskussionen, die für einen Umgang mit Repression unverzichtbar sind.

UNRAST Verlag

Pf. 8020 • 48043 Münster
Tel.: (0251) 666-293 Fax: -120
info@unrast-verlag.de



*Der Ermittlungsausschuss ist erreichbar
unter:*

┌
└
Ups, achtet auf
Durchsagen
┌
└

... wenn dir das Wasser bis zum Hals steht!



Kontakt:
Ermittlungsausschuss
Münster
c/o Umweltzentrum
Scharnhorststr. 57
48151 Münster

Bankverbindung:
Schwarz-Rote-Hilfe
Postbank Dortmund
Konto-Nr: 282052468
BLZ: 44010046
Stichwort: EA-MS